

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften,
auf Akkreditierung des Bachelor- und des Master-Studiengangs
„Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A. und Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	19.05.2015
Gutachtergruppe	Herr Prof. Dr. Thomas Heidenreich, Hochschule Esslingen Frau Prof. Dr. Martina Ritter, Hochschule Fulda Frau Jutta Münch, Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Beschlussfassung	21.07.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	15
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	23
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	25
2.3.1	Personelle Ausstattung	25
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	26
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	27
2.4	Institutioneller Kontext	31
3	Gutachten	34
3.1	Vorbemerkung	34
3.2	Eckdaten zu den beiden Studiengängen	35
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	36
3.3.1	Qualifikationsziele	37
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem	38
3.3.3	Studiengangskonzepte	39
3.3.4	Studierbarkeit	40
3.3.5	Prüfungssystem	41
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	42
3.3.7	Ausstattung	42
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	43
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	43
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	44
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	44
3.4	Zusammenfassende Bewertung	45
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	47

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 03.02.2015 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ bei der AHPGS eingereicht. Am 05.11.2014 wurde zwischen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 26.02.2015 hat die AHPGS der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor- und Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 10.03.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 22.04.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor- und des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende **studiengangsübergreifende Anlagen**:

Anlage A	Zulassungs- und Auswahlverfahren: Satzung über die Zulassungszahlen und über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens vom 02.07.2014; Informationsblatt über das Vergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen; Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
Anlage B	Allgemeine Prüfungsordnung der FHWS (APO) vom 26.10.2010 sowie die Änderungssatzung der APO vom 15.12.2014
Anlage C	Qualitätsmanagement: Evaluationsbögen; Übersicht über die Evaluationen; Absolventenbefragung; Studienabbrecherbefragung Soziale Arbeit
Anlage D	Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel Drittmittel
Anlage E	Übersicht zu den Stellen und Besetzungen

Anlage F	Lehrbeauftragte: Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages; Merkblatt für Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte; Kriterien zur Auswahl und Beurteilung von Lehrbeauftragten
Anlage G	Lehrbericht des Studiendekans
Anlage H	Informationsmaterialien über die Studiengänge: Studienführer der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Anlage I	Laufende Forschungsprojekte an der Fakultät
Anlage J	Terminpläne: Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015
Anlage K	Erklärung der Hochschule über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage L	Übersicht über die Laboratorien der FHWS
Anlage M	Organigramm der FHWS
Anlage N	Strategiepapier der Internationalisierung
Anlage O	Grundordnung der FHWS vom 15.04.2008
Anlage P	Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006
Anlage Q	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz vom 23.05.2006
Anlage R	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001

Es finden sich weiterhin folgende studiengangsspezifische Unterlagen für den **Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“**:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Modulübersicht
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Studien -und Prüfungsordnung (Entwurf SPO)
Anlage 05	Erklärung über die Rechtsprüfung der SPO (vom 14.09.2006)
Anlage 06	Erklärung des Einvernehmens zur Einrichtung des Bachelor-Studiengangs des Bayerischen Staatsministeriums
Anlage 07	Diploma Supplement (englisch)

Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden
Anlage 09	Lehrverflechtungsmatrix der nebenamtlich Lehrenden
Anlage 10	Biographien der nebenamtlich Lehrenden
Anlage 11	Biographien der hauptamtlich Lehrenden
Anlage 12	Praktikum: Informationen zum Praxismodul; Hinweise; Merkblätter; Formular; Antrag; Ausbildungsplan; Kriterien zur Auswahl der Praxisstelle; Ausbildungsvertrag
Anlage 13	Bewertungsbericht vom 17.12.2009
Anlage 14	Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bewertungsberichts vom 17.12.2009
Anlage 15	Dokumentation aller den Studiengang betreffenden Änderungen und Weiterentwicklungen
Anlage 16	Umfang der Lehrtätigkeit
Anlage 17	Lehrveranstaltungspläne
Anlage 18	Verhaltensorientiertes Profil

Speziell für den **Master-Studiengang „Soziale Arbeit“** finden sich folgende Unterlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Modulübersicht
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Studien -und Prüfungsordnung (SPO) vom 22.01.2014
Anlage 05	Erklärung über die Rechtsprüfung der SPO vom 04.02.2015
Anlage 06	Erklärung und Ergänzung des Einverständnisses zur Einrichtung des Master-Studiengangs des Bayerischen Staatsministeriums
Anlage 07	Diploma Supplement (englisch)
Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden
Anlage 09	Lehrverflechtungsmatrix der nebenamtlich Lehrenden

Anlage 10	Biographien der nebenamtlich Lehrenden
Anlage 11	Ergebnisse aus der Absolventenbefragung im Wintersemester 2014/2015

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS)
Fakultät	Angewandte Sozialwissenschaften
Studiengangstitel	a) „Soziale Arbeit“ b) „Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	a) Bachelor of Arts (B.A.) b) Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Regelstudienzeit	a) 7 Semester b) 3 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	a) 210 CP b) 90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/1 CP
Workload	a) Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.608 Stunden Selbststudium: 4.692 Stunden (inkl. Praxis 900 h) b) Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeit: 0.840 Stunden Selbststudium: 1.860 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	a) Thesis 12 CP, begleitendes Forschungsseminar 3 CP b) 24 CP
erstmaliger Beginn des	a) Wintersemester 2006/2007

Studiengangs	b) Sommersemester 2012
erstmalige Akkreditierung	a) am 17.12.2009 b) zum Wintersemester 2015/2016
Zulassungszeitpunkt	a) zum Wintersemester b) zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	a) 329 zum Wintersemester 2015/2016 b) keine Beschränkung (vgl. AoF 15)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	a) 2.442 b) 70
Anzahl bisherige Absolvierende	a) 938 b) 20
besondere Zulassungsvoraussetzungen	a) zusätzlich fachpraktische Ausbildung (Fachrichtung Soziale Arbeit) oder alternativ Nachweis einer mindestens sechswöchigen praktischen Tätigkeit (siehe Anlage 04, § 3 Studien- und Prüfungsordnung) b) Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Soziale Arbeit, Sozialwesen, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und mindestens 210 CP oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss
Studiengebühren	keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zur Akkreditierung eingereichte **Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“** wurde von der Akkreditierungsagentur AHPGS am 17.12.2009 bis zum 30.09.2015 mit zwei Auflagen erstmals akkreditiert. In der Sitzung der Akkreditierungskommission am 17.02.2011 wurden die zwei Auflagen als erfüllt bewertet. Der Bewertungsbericht kann in Anlage 13 eingesehen werden. Darüber hinaus liegen eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bewertungsberichtes (Anlage 14) sowie die Dokumentation aller den Bachelor-Studiengang betreffenden Änderungen und Weiterentwicklungen (Anlage 15) vor.

Ab dem Wintersemester 2015/2016 ergibt sich aus der Neukonzeption der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des **Bachelor-Studiengangs** eine neue Studienstruktur. Dazu gehören beispielsweise einsemestrige Module, die neue

Aufteilung der CPs und eine gleichmäßige Aufteilung der unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen und Prüfungen über den gesamten Studienverlauf. Die Studienstruktur spiegelt sich in den sieben Studienbereichen (SB) wieder (vgl. Antrag 1.3.4):

- SB 1: Allgemeine Grundlagen der Profession und Disziplin Sozial Arbeit
(Modul 1.1 - 1.5 je fünf CP, insgesamt 25 CP)
- SB 2: Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
(Modul 2.1 - 2.7 je fünf CP, insgesamt 35 CP)
- SB 3: Verhaltensorientierte Handlungslehre der Sozialen Arbeit
(Modul 3.1 - 3.8 je fünf CP, insgesamt 40 CP)
- SB 4: Recht und Management in der Sozialen Arbeit
(Modul 4.1 - 4.4 je fünf CP, insgesamt 20 CP)
- SB 5: Praxis der Sozialen Arbeit
(Modul 5.1 fünf CP und 5.2 30 CP, insgesamt 35 CP)
- SB 6: Wissenschaftliche Forschung in der Sozialen Arbeit
(Modul 6.1 und 6.2 je fünf CP und 6.3 15 CP, insgesamt 25 CP)
- SB 7: Vertiefungsstudium der Sozialen Arbeit
(Modul 7.1 und 7.2 je fünf CP und 7.3 und 7.4 je 10 CP, insgesamt 30 CP)

Laut Antrag wird mit dem Bachelor-Abschluss die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit der Berechtigung verliehen, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen. Dies beruht auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 (vgl. Antrag 1.1.4). Der Antrag der FHWS auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde beim Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eingereicht.

Neben der Reakkreditierung des Bachelor-Studiengangs soll der Master-Studiengang, in den bereits im Sommersemester 2012 die erste Studierendenkoorte immatrikuliert wurde, erstmals akkreditiert werden.

Zugleich mit der Befähigung zur Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben sowie der Fortführung der verhaltensorientierten Ausbildung und der empirischen Forschung setzt der **Master-Studiengang** einen zusätzlichen

Schwerpunkt im Sozialmanagement. Auf der Basis der im Bachelor-Studiengang erworbenen Kompetenzen werden diese drei inhaltlichen Schwerpunkte vertieft und maßgeblich erweitert. Die Studienstruktur spiegelt sich in den fünf Studienbereichen (SB) wieder (vgl. Antrag 1.3.4):

- SB 1: Allgemeine und rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
(Modul 1.1, 1.2 und 1.3 je sechs CP, insgesamt 18 CP)
- SB 2: Verhaltensorientierte Handlungslehre
(Modul 2.1 und 2.3 je sechs CP und 2.2 sieben CP, insgesamt 19 CP)
- SB 3: Sozialmanagement und Medien
(Modul 3.1, 3.2 und 3.3 je fünf CP, insgesamt 15 CP)
- SB 4: Wahlpflichtmodul (Modul 4.1 sechs CP)
- SB 5: Forschung in der Sozialen Arbeit
(Modul 5.1 acht CP und 5.2 24 CP, insgesamt 32 CP)

Die Vollzeit-Studiengänge „Soziale Arbeit“ bauen konsekutiv aufeinander auf.

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften weist laut Antragssteller (vgl. AoF 7 und Anlage N) die Internationalisierung als neue Ausrichtung in Bezug „auf sämtliche Module und Studienbereiche und damit auf beide Studiengänge [auf]. [...] Dies bedeutet auch die feste Verankerung und Berücksichtigung von englischsprachiger Literatur in den einzelnen Modulen. Angestrebt wird, dass englischsprachige Vorlesungen an geeigneter Stelle implementiert und unter anderem durch internationale Gastdozenten realisiert werden. Verstärkt wird auch der Besuch von internationalen Veranstaltungen im Ausland oder mit internationaler Ausrichtung im Rahmen von Exkursionen angeregt“.

Die Bachelor- und Master-Urkunde und das Bachelor- und Master-Zeugnis werden jeweils durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 07).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des **Bachelor-Studiengangs** ist „die Vermittlung der Befähigung zu selbständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. [...] Neben einer grundständigen Ausbildung werden vorrangig Kenntnisse vermittelt, die einen verhaltensorientierten Zugang betonen. Soziale Problemlagen werden vor dem Hintergrund empirisch-wissenschaftlicher

Befunde analysiert und Methoden eingesetzt, deren Wirksamkeit prüf- und nachweisbar ist“ (Antrag 1.3.1).

Das verhaltensorientierte Profil betont insbesondere folgende Aspekte Sozialer Arbeit (vgl. ebd. und Anlage 18):

- Berufsethik der Sozialen Arbeit, insbesondere der Beförderung von Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und sozialem Wandel,
- Lebensweltorientierung, verstanden als die konkrete und alltagsbezogen-systematische Beschreibung und Analyse der Anliegen,
- Ganzheitlichkeit, insbesondere die Eruierung der für das Anliegen in der Lebenswelt des Klienten aktuell wirksamen aufrechterhaltenden Bedingungen (personale, soziale, gesellschaftliche, dingliche Umwelt),
- Ressourcenorientierung als die gezielte Berücksichtigung von Verhaltenskompetenzen,
- Evidenzbasierung, die Wichtigkeit von Wirksamkeits- und Effizienzbelegen der eingesetzten Maßnahmen,
- Hilfe zur Selbstkontrolle, als Bewältigungsorientierung mit der Förderung von Autonomie, Emanzipation und Selbstmanagement,
- Beziehung zwischen Sozialpädagoge und Klient als professionelle Arbeitsbeziehung mit hoher Transparenz und der Beachtung von Selbstbestimmung des Klienten,
- Anwendung von Evaluation und den Einsatz von Strategien des Qualitätsmanagements.

Die weiteren übergreifenden Kompetenzen, die vermittelt werden, werden wie folgt dargestellt: „Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen in den Lehrveranstaltungen zur Ethik, zum Recht in der Sozialen Arbeit, zur Sozialpolitik und zur Soziologie. [...] Die Persönlichkeit der Studierenden entwickelt sich dadurch, dass eigenständiges und in die Tiefe gehendes, reflektierendes Arbeiten verlangt wird. [...] Insbesondere im Praktikum erleben die Studierenden die Praxis Sozialer Arbeit, übernehmen oftmals eigene Verantwortung für Fälle und Projekte, wodurch ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und ihre personalen Kompetenzen weiter entwickelt werden“ (vgl. Antrag 1.3.2).

Durch die Wahl des Praktikums, des Themas der Bachelorarbeit und des Vertiefungsbereichs im 6. und 7. Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, sich gezielt auf ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und eine Tätigkeit vorzubereiten. In den Vertiefungsbereichen kann beispielsweise aus folgenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern gewählt werden: Familienhilfe, Gesundheitshilfe, Musiktherapie, Schulsozialarbeit, Sozialmanagement, Erziehungshilfe, Resozialisierung usw. (vgl. Antrag 1.3.1). Mögliche Tätigkeitsfelder finden sich demnach:

- in Kinder-, Jugend und Seniorenheimen,
- in Tagesstätten und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- in Kindergruppen, Kindergärten und -horten, an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
- in Familien- und Suchtberatungsstellen, in Einrichtungen der Pflegeberatung, in Obdachloseneinrichtungen,
- bei ambulanten sozialen Diensten,
- in Sozial-, Gesundheits- oder Jugendämtern,
- in Kliniken- und Reha-Einrichtungen,
- in Justizvollzugsanstalten und Resozialisierungseinrichtungen,
- in Selbsthilfegruppen.

Aufbauend auf den Bachelor-Studiengang zielt der **Master-Studiengang** darauf „die professionelle Qualifizierung für die Soziale Arbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer verhaltensorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und wissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. Angestrebt wird insbesondere die weiterführende Vermittlung der professionellen Qualifizierung für Entwicklungs-, Koordinations- und Führungstätigkeiten in sozialen Organisationen, Initiativen und Projekten sowie zur theoriegeleiteten Bewertung und Bearbeitung diesbezüglicher Aufgabenstellungen im Rahmen und auf der Basis anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung“ so die Antragssteller (Antrag 1.3.1 b). Somit können sich Absolvierende für Funktions- und Führungspositionen in sozialen Organisationen qualifizieren. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer verhaltenstherapeutischen Weiterbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie einer Promotion (vgl. ebd.).

Die weitere Ausbildung übergreifender Kompetenzen wird für den Master-Studiengang folgendermaßen geschildert: „Das interdisziplinäre Modul des Studiengangs fördert zusätzlich das Verständnis der Perspektiven anderer Berufsgruppen im sozialen Sektor wie Psychologen, Mediziner, Betriebswirtschaftlern und Juristen und stärkt somit die Sozialkompetenz der Studierenden im Hinblick auf die spätere Zusammenarbeit mit Vertretern dieser Gruppen. [...] Die Persönlichkeit der Studierenden entwickelt sich dadurch weiter, dass im Master verstärkt ein eigenständiges und in die Tiefe gehendes, reflektierenden Arbeiten verlangt wird“ (vgl. Antrag 1.3.2).

Insgesamt wird die Arbeitsmarktsituation für Absolvierende des **Bachelor-Studiengangs** als positiv dargestellt (vgl. Antrag 1.4.1). Die Berufschancen für Masterabsolvierende erscheinen ebenso positiv. Eine stichprobenhafte Befragung von 10 Absolvierenden des **Master-Studiengangs** im Wintersemester 2014/2015 ergab Tätigkeiten in folgenden Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit: Hochschulbereich (n=2), Caritas/Diakonie (n=2), Resozialisierung (n=1), Internationale Hilfsorganisation (n=1). Eine Absolventin absolvierte ein Praktikum im Rahmen ihrer Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, zwei Teilnehmerinnen machten keine Angaben zu ihrem Arbeitgeber (vgl. Anlage 11).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im **Bachelor-Studiengang** 33 Module, im Umfang von fünf bis 30 CP, vorgesehen: 29 Pflichtmodul und vier Wahlpflichtmodule (Umfang insgesamt 20 CP). Wahlpflichtmodule sind Module, bei denen Alternativen gewählt werden können, wie beispielsweise einer der Kurse aus dem Kursangebot „Fremdsprachen“ (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul) und einer der Kurse aus einem anderen Bereich (Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul). Pro Semester sind insgesamt 30 Credit Points (CP) vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen finden Exkursionen in die Praxis statt. Im Curriculum ist ein praktisches Studiensemester von 22 Wochen Dauer mit jeweils fünf Arbeitstagen verankert, das im fünften Studiensemester abzuleisten ist.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1.1	Einführung in die Soziale Arbeit	1	5
2.2	Psychologie I: Allgemeine Psychologie	1	5
2.6	Soziologie	1	5
3.1	Grundlagen Methodischen Handelns	1	5
4.1	Recht I: Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht	1	5
7.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWPM)	1	5
1.2	Werte und Normen, Ethik und Geschichte Sozialer Arbeit	2	5
2.1	Medizin	2	5
2.3	Psychologie II: Sozial- und Organisationspsychologie	2	5
2.5	Kommunikationswissenschaft	2	5
3.2	Basisstrategien der Verhaltensmodifikation I: Verhaltensanalyse	2	5
3.5	Gesprächsführung	2	5
1.3	Erziehungswissenschaft	3	5
2.4	Psychologie III: Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie	3	5
3.3	Basisstrategien der Verhaltensmodifikation II: Intervention	3	5
3.6	Gruppenprogramme	3	5
3.7	Musisch-kreative und bewegungsorientierte Methoden I (Wahlpflichtmodul)	3	5
6.1	Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie	3	5
3.4	Selbstmodifikation, ergänzende Handlungsformen	4	5
3.8	Musisch-kreative und bewegungsorientierte Methoden II (Wahlpflichtmodul)	4	5
4.2	Recht II: Sozialrecht	4	5
4.3	Sozialmanagement I	4	5
5.1	Praxisbezogenes Projekt	4	5

6.2	Statistik	4	5
5.2	Praxismodul : Praxisphase Praktikumsreflexion/Begleitende Lehrveranstaltung	5	30
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit I, Angewandte Erziehungswissenschaft	6	5
2.7	Soziologische und sozialpolitische Vertiefung	6	5
4.4	Sozialmanagement II, Sozialraum/Gemeinwesenarbeit	6	5
7.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM)	6	5
7.3	Vertiefungsmodul I	6	10
1.5	Theorien der Sozialen Arbeit II, International Social Work, Human Rights	7	5
7.4	Vertiefungsmodul II	7	10
6.3	Wissenschaftliche Abschlussarbeit: Forschungsseminar (3 CP) Bachelorarbeit (12 CP)	7	15
	Gesamt		210

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 01) enthält Informationen zum jeweiligen Modul, dazu gehört der Modultitel, die Modulverantwortliche Person, die Modulart, die Dauer und Häufigkeit des Moduls, die Kontaktzeiten und Zeiten des Selbststudiums, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lernformen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Verwendbarkeit des Moduls und Literaturangaben.

32 der 33 Module sind studiengangspezifisch. Das nicht-studiengangsspezifische Modul umfasst einerseits die Fächer des Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls (AWPM), die von der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften verantwortet (Modul 7.1) werden. Die Studierenden müssen zwei Fächer besuchen, eines davon muss eine Fremdsprache sein, das andere kann aus einer fachfremden Disziplin sein.

Andererseits können, im Rahmen des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls (FWPM), Studierende in den höheren Semestern ein ergänzendes Lehrangebot zur Auseinandersetzung mit verschiedenen sozialen Problemlagen, Aufgabenstellungen, Methoden, Handlungskonzepten und Arbeitsfeldern aus dem Gesamtgebiet der Sozialen Arbeit wählen (Modul 7.2).

Eingerahmt durch die Lehrangebote der Studienbereiche 1 und 2 wird den Studierenden mit der Verhaltensorientierung schrittweise ein professionelles Handlungskonzept vermittelt: Aufbauend auf theoretischen Grundkompetenzen erfolgt eine Hinführung zur Vorgehensweise nach dem verhaltensorientierten Konzept. Im vierten Semester lernen die Studierenden, im Rahmen eines eigenen Projekts (Umfang fünf CP) und innerhalb eines Selbstmanagementprozesses verhaltensorientierte Methoden und Techniken fachgerecht und lösungsorientiert praktisch umzusetzen (vgl. Antrag 1.3.4). Im 5. Semester, dem praktischen Studiensemester, leisten Studierende, im Rahmen des praxisbezogenen Projekts (Umfang 25 CP), 22 Wochen in einer von Ihnen ausgewählten Praxisstelle ab. Vor diesem Praktikum sind bereits 80 Stunden in der Praxisstelle zu absolvieren. Dies wird in Modul 5.1 dargestellt. Das Praktikum soll in einer sozialen Einrichtung oder einem sozialen Dienst abgeleistet werden und wird seitens der Hochschule durch eine Praxisreflexion und eine Lehrveranstaltung begleitet. Die Anforderungen an die Praxisstelle sind in Anlage 12 geregelt.

Kenntnissen und Fertigkeiten aus den Bereichen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden, Wissenschaftstheorie und wissenschaftlichem Arbeiten kommen im Hinblick auf das verhaltensorientierte und empirische Profil des Studiengangs laut Antragssteller zentrale Stellenwerte zu. Mit der Bachelorarbeit im letzten Semester dokumentieren die Studierenden schließlich, dass sie dazu in der Lage sind, die erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und forschungsmethodischen Fertigkeiten anhand eines speziellen, bevorzugt empirisch ausgerichteten und selbst gewählten Themas anzuwenden und konkret umzusetzen; diese Aufgabe wird durch ein Forschungsseminar begleitet.

Nach § 18 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO Anlage 04) ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** abzulegen. Diese besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls 3.1 und 4.1. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als abgelegt und erstmals nicht

bestanden. Die nicht bestandene Prüfung muss grundsätzlich im nächstfolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.

Nach § 8 SPO umfasst das **praktische Studiensemester** insgesamt 22 Wochen mit jeweils 5 Arbeitstagen. Es wird in der Regel als fünftes Studiensemester abgeleistet. Das Praxismodul ist integrierter Bestandteil des Studiums; es besteht neben einer zusammenhängenden begleiteten Praxisphase aus der Praxisreflexion und einer begleitenden Lehrveranstaltung (vgl. Anlage 12). Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester sind 90 Leistungspunkte, die in den Studiensemestern eins bis drei oder vergleichbaren Veranstaltungen erworben wurden, sowie die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul 3.2.

Die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen I und II (Modul 7.3 und 7.4) und für die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit (Modul 6.3). Letztere erfordert des Weiteren den Abschluss der Module 6.1 und 6.2.

Zu den **Prüfungsformen** nach SPO finden sich ausführliche Angaben im Antrag unter 1.2.3 in Tabelle 3.

Im Verlauf des Studiums nehmen die Lehrveranstaltungsarten Seminar bzw. Übungen zu. Im Studienbereich 3 und in den Vertiefungsmodulen I und II im 6. und 7. Semester bearbeiten die Studierenden Fallbeispiele und Problemstellungen aus der Praxis, üben Gesprächs- und Beratungskompetenzen in Kleingruppen und im Rollenspiel sowie in verschiedenen Handlungsfeldern ein. Die Praxisphase im fünften Semester schließt eine Praktikumsreflexion und eine begleitende Lehrveranstaltung mit ein. Durch den Bezug auf die Praxis ergeben sich hier weitere didaktische Möglichkeiten, wie die Arbeit mit konkret erfahrenen Situationen, z. B. im Rollenspiel, die unmittelbare Übertragung von Methoden in die Praxis und die Überprüfung der Wirkungen in der Praxis (vgl. Antrag 1.2.4).

Insgesamt sind im **Master-Studiengang** 12 Module vorgesehen im Umfang von fünf bis 24 CP: neun Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule (Umfang insgesamt 19 CP). Die Wahlpflichtmodule beinhalten verschiedene Projekte, unter denen je eines absolviert werden muss. Alle 12 Module sind studiengangsspezifisch. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1.1	Wissenschaftstheorie und Theorien der Sozialen Arbeit	1	6
2.1	Verhaltensorientierte Handlungsmethoden	1	6
3.1	Finanz- und Personalmanagement	1	5
3.2	Organisation und Qualitätsmanagement	1	5
5.1	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	1	8
1.2	Theorien und Ethik der Sozialen Arbeit	2	6
1.3	Recht in der Sozialen Arbeit	2	6
2.2	Verhaltensorientierte Projekte I (Wahlpflichtmodul)	2	7
3.3	Medien und Soziale Arbeit	2	5
4.1	Sozialwissenschaftliche Aspekte (Wahlpflichtmodul)	2	6
2.3	Verhaltensorientierte Projekte II (Wahlpflichtmodul)	3	6
5.2	Masterarbeit	3	24
	Gesamt		90

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 01) enthält Informationen zum Modul, dazu gehört der Modultitel, die Modulverantwortliche Person, die Modulart, die Dauer und Häufigkeit des Moduls, die Kontaktzeiten und Zeiten des Selbststudiums, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lernformen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Verwendbarkeit des Moduls und Literaturangaben.

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils fünf und im 3. Semester eine Prüfung abzulegen. Diese 11 Prüfungen teilen sich auf acht schriftliche und drei sonstige Prüfungen auf (zu den möglichen Formen sonstiger Prüfungen siehe § 14a SPO, Anlage 04), hinzu kommt die Masterarbeit im dritten Semester. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen finden Exkursionen in die Praxis statt. Dabei erhalten die Studierenden finanzielle Unterstützung (vgl. ausführlich AoF 10). Grundsätzlich können einzelne Module auch an anderen Hochschulen abgeleistet werden.

Analog zu den Studienbereichen im Bachelor-Studiengang bildet beim konsekutiven **Master-Studiengang „Soziale Arbeit“** zunächst der SB 1 die allgemeinen und rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin ab. Verhaltensorientierten Diagnose- und Interventionsmethoden werden um weiterführende komplexe Verfahren sowohl im Einzelfall als auch mit Gruppen erweitert. Für das 2. und 3. Semester sind praxisorientierte Projekte aus dem SB 2 vorgesehen. Dabei handelt es sich um Wahlpflichtmodule. Zur Wahl stehen beispielsweise folgende Projekte: „Gruppenprogramm zum Training sozialer Kompetenzen“ oder „Training mit Kindern mit Aufmerksamkeitsstörung“ (vgl. Modulhandbuch Anlage 01). Die für eine spätere Leitungs- und Führungstätigkeit erforderlichen Managementkenntnisse werden im SB 3 behandelt. Der SB 4 dient der schwerpunktmäßigen Vertiefung interdisziplinärer Inhaltsbereiche. Die zur Wahl stehenden Lehrangebote kommen aus den sozialwissenschaftlichen Fächern.

Im Bereich der empirischen Forschung und Evaluation vertiefen die Studierenden ihre empirisch-analytischen Forschungskompetenzen. Im SB 5 liegt zudem die Abfassung der Masterarbeit, wobei forschungsmethodische Fertigkeiten anhand eines speziellen, bevorzugt empirisch ausgerichteten Themas anzuwenden sind. Die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussarbeit sind in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 10 Abs. 2) geregelt. Demnach kann mit der Bearbeitung der Masterarbeit frühestens begonnen werden, wenn das Modul 5.1 erfolgreich abgelegt worden ist.

Das didaktische Konzept im konsekutiven Master-Studiengang strebt die wissenschaftliche Vertiefung in den o.g. Studienbereichen an. Daher leisten die Studierenden zur Wissensvermittlung verstärkt eigene Beiträge (z. B. Referate, Präsentationen, Rollenspiele, Planspiele). Somit besteht der Master-Studiengang ausschließlich aus den Veranstaltungsformen des seminaristischen Unterrichts und der Übung. Hinzu kommen Studienfahrten (zu sozialen Organisationen, Kongressen etc.), die Einblicke in den betrieblichen Alltag ausgewählter sozialer Einrichtungen bieten und die vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit bestimmten Themen ermöglichen sollen. Der Austausch unter Lehrenden und zwischen Studierenden und Lehrenden der Studiengänge „Soziale Arbeit“ kann auch über das E-Learning-System (auf „moodle“ basierende Plattform) oder per E-Mail erfolgen.

Gemäß § 22 der Studien- und Prüfungsordnung des **Bachelor-Studiengangs** bzw. § 21 Abs. 1 (jeweils Anlage 04) der Studien- und Prüfungsordnung des **Master-Studiengangs** kann eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide und ist im jeweiligen Diploma Supplement geregelt (vgl. Anlage 07 des Bachelor- und Masterstudiengangs).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist für den **Bachelor-Studiengang** in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 25 (Anlage 04) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich für den **Master-Studiengang** in der SPO unter § 23 (Anlage 04). In § 23 Abs. 7, der 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Prüfungsordnung wird zudem darauf hingewiesen, dass die Beweislast bei der Hochschule liegt bzw. der Nachweis wesentlicher Unterschiede durch diese zu erfolgen hat (Anlage B).

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können ebenfalls jeweils gemäß § 25 Abs. 2 SPO bzw. § 23 Abs. 2 SPO (jeweils Anlage 04) maximal bis zur Hälfte der im **jeweiligen Studiengang** zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden für den **Bachelor-Studiengang** in § 17 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung bzw. für den **Master-Studiengang** in § 16 der betreffenden SPO (Anlage 04) beschrieben: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Darüber hinaus führt der Antragssteller aus: „Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können im Rahmen

ihrer Praktikumssuche Beratungsgespräche in Anspruch nehmen [...]. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Praktikums (Teilzeitpraktikum) möglich. Im Rahmen von Exkursionen wird bei einer Vorbesprechung der individuelle Bedarf geklärt“ (vgl. AoF 12).

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) der Hochschule zu stellen, über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule. Außerdem besteht nach § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der FHWS (Anlage B) die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen siehe ausführlich AoF 5.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum **Bachelor-Studiengang** sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (Anlage 04).

Zugangsvoraussetzung zum Bachelor-Studiengang ist laut Bayerischem Hochschulgesetz die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife bzw. die fachgebundene Hochschulreife (Art. 43 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes; Anlage P). Auf Antrag kann im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens (Anlage A) der Hochschulzugang beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gewährt werden (näheres regelt (Art. 45 des BayHSchG, Anlage P). Vor Studienbeginn muss neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung Soziale Arbeit entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). Beim Vorliegen besonderer, von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe kann die Hochschule auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird.

Durch die in § 3 der SPO des Bachelor-Studiengangs (Anlage 04) formulierte Zulassungsvoraussetzung einer fachpraktischen Ausbildung oder einer mindestens sechswöchigen praktischen Tätigkeit sollen bereits vor der Aufnahme des Studiums erste Einblicke in die Handlungsfelder Sozialer Arbeit gewonnen werden. Studieninteressierte wurden in diesem Zusammenhang schon an die Arbeitsweisen und Fragestellungen der Sozialen Arbeit herangeführt und haben sich mit diesen auseinandergesetzt.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum **Master-Studiengang** sind entsprechend in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (Anlage 04):

1. Ein Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Soziale Arbeit, Sozialwesen, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und mindestens 210 CP (Credit Points) oder ein qualitativ gleichwertiger Hochschulabschluss nach Maßgabe der Nummer 2. Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 CP (jedoch mindestens 180 CP) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

Gemäß den AoF (Punkt 18) können fehlende Leistungen „in jedem Semester erbracht werden. Im Einzelfall kann dies faktisch zu einer Verlängerung der Studiendauer führen“.

Gemäß Studien- und Prüfungsordnung §3 (2) des Master-Studiengangs (Anlage 04) können Studieninteressierte mit einem anderen inländischen oder ausländischen Abschluss zugelassen werden: „Seit Beginn des Masterstudiums im Jahr 2012 wurden 22 Bewerber/innen mit gleichwertigem, anderem inländischen Studienabschluss zugelassen und eine Bewerberin mit einem gleichwertigen, anderen ausländischen Studienabschluss, wobei nicht alle diese Bewerber/innen das Studium antraten. Es erfolgte bei jedem Bewerber/in eine Einzelfallprüfung, indem die erbrachten Leistungen in dem anderen Studiengang mit den Inhalten des Bachelorstudiums Soziale Arbeit verglichen wurden“ (vgl. ausführlich AoF 19).

Der konsekutive Master-Studiengang erweitert und vertieft den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der FHWS mit seinem empirisch-verhaltensorientierten Profil. Insofern stellen Personen mit einem Bachelorabschluss „Soziale Arbeit“ der FHWS, die über ihren Notendurchschnitt von mindestens 2,5 anzeigen, dass sie den anspruchsvolleren Aufgaben des Masterstudiengangs gewachsen sind, die Hauptzielgruppe dar (vgl. Antrag 1.5.5 b)).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich (Anlage 08) und nebenamtlich Lehrenden (Anlage 09) sowie Lebensläufe der Lehrenden (Anlage 10 und 11) liegen für **beide Studiengänge** vor.

Der Gesamtbedarf an Lehre für den **Bachelor-Studiengang** liegt bei 823 SWS bei Vollausslastung. Darin ist der Bedarf, der durch die Betreuung von Bachelor-Arbeiten entsteht, enthalten. Es gibt 21 hauptamtlich Lehrende, 15 Professoren, eine Akademische Direktorin und fünf Fachlehrer. Der Umfang der professoralen Lehre an der Lehre der Hauptamtlichen und der Lehrbeauftragten beträgt 37,4 %. Darüber hinaus gibt es nebenamtlich Lehrende. Im Sommersemester 2014 und dem Wintersemester 2014/2015 unterrichteten insgesamt 97 Lehrbeauftragte im Bachelor-Studiengang. Die Kapazitätsberechnung für die Lehrveranstaltungen ergab folgende Richtwerte für die Relationen (vgl. AoF 14): Vorlesungen: 60 : 1; Seminaristischer Unterricht: 40 : 1; Seminare: 20 : 1; Praktika: 15 : 0,6; Übungen: 20 : 1; Projekte: 15 : 1.

Der Gesamtbedarf an Lehre für den **Master-Studiengang** liegt bei 62 SWS. Darin ist der Bedarf, der durch die Betreuung von Master-Arbeiten entsteht, enthalten. Es gibt zwölf hauptamtlich Lehrende, elf Professoren und ein Fachlehrer. Der Umfang der professoralen Lehre beträgt 52 SWS. Darüber hinaus gibt es fünf nebenamtlich Lehrende, die insgesamt 16 SWS lehren. Der Anteil professoraler Lehre beträgt 74 %, der Anteil hauptamtlich Lehrender beträgt 77 % und der Anteil von Lehrbeauftragten 23 %.

Gemäß Angaben der Antragssteller werden voraussichtlich alle acht Professuren, in den derzeit laufenden Berufungsverfahren, zum Wintersemester 2015/2016 besetzt (vgl. AoF 6). Der Anteil der professoralen Lehre könnte somit im **Bachelor-Studiengang** auf 58,6 % und im **Master-Studiengang** auf 83

% erhöht werden. Wenn die aktuell freien Stellen besetzt werden, von denen vier fast ausschließlich für die Lehre in den beiden Studiengängen vorgesehen sind, ergibt sich eine Relation von 1 : 46 (anstatt 1 : 55).

Für die Bestellung als Lehrbeauftragter an der FHWS in dem **Bachelor-Studiengang** „Soziale Arbeit“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Diplom (univ.), Bachelor, Abschluss Diplom (FH) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für den **Master-Studiengang** „Soziale Arbeit“ gilt: Diplom (univ.), Master, Abschluss Diplom (FH) und Promotion oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Weitere Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragter sind die pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können. Im Ausnahmefall kann ein Lehrauftrag auch bei nicht erfüllter Praxiszeit von drei Jahren erteilt werden (vgl. Antrag 2.1.2). Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen sind im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG, Anlage Q) festgelegt. Das Berufungsverfahren ist in den §§ 50 bis 54 der Grundordnung (GO) der FHWS geregelt (Anlage O). Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung und Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterbildung für Lehrende sind vorgesehen, wie beispielsweise die Teilnahme an dem „Basisseminar Hochschuldidaktik“ für hauptamtlich Lehrende (vgl. Antrag 2.1.3).

Für die administrativen Aufgabenbereiche des **Bachelor- und Master-Studiengangs** stehen zwei Verwaltungsangestellte (1,5 Stellen) im Hochschulservice Studium zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Fakultätssekretariat 2,5 Stellen zugeordnet. Des Weiteren sind der Fakultät ein IT-Administrator (Vollzeit) zugeordnet; mehrere Hausmeister sind zentral in der Hochschule verortet (vgl. Antrag 2.2.1).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Eine Erklärung der Hochschulleitung über die sächliche und räumliche Ausstattung liegt in Anlage K vor.

Der Fakultät stehen für die Lehre Hörsäle und Seminarräume im Hauptgebäude in der Münzstraße 12, in den Pavillons in der Münzstraße 19 sowie im Lehrgebäude in der Mergentheimerstraße 22 zur Verfügung. Die Fakultät verfügt

weiterhin über drei Computerräume und zusätzliche Arbeitsplätze für die studentische Nutzung (vgl. Antrag 2.3.1).

Die zentrale Hochschulbibliothek deckt laut Hochschule das Spektrum des **Bachelor- und Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“**, mit aktuellen Monographien, Lexika und Zeitschriften, sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form, ab. Außerdem stehen eine Reihe relevanter Fachdatenbanken (WiSo, Psynindex, PsycInfo, Social Work Abstracts) zur Verfügung. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Die personalbetreuten Öffnungszeiten der Bibliothek sind von Montag bis Freitag ab 7:45 bis 19:00 Uhr, donnerstags bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen von 9:00 bis 14:00 Uhr.

Die Hochschulbibliothek verfügt studiengangbezogen über ca. 31.000 Bände, 37 lfd. Print-Zeitschriften-Abonnements, 8.000 E-Books. Für studiengangbezogene Neuanschaffungen (2014) stehen folgende Mittel zur Verfügung: Datenbanken (23.700 Euro, Bücher (Print): 41.000 Euro, E-Books: 100.200 Euro, Zeitschriften (Print): 8.500 Euro und E-Journals: 2.700 Euro (vgl. ebd).

Die Studierenden haben Zugang zu zeitgemäß ausgestatteten IT-Räumen. Das IT-Service Center (ITSC) der Hochschule hat zur Aufgabe, an allen Hochschulstandorten eine IT- und Kommunikationsinfrastruktur entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorzuhalten. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, das Hochschulnetz mit den entsprechenden Angeboten von Orten außerhalb der Hochschule zu nutzen (z. B. VPN-Tunneling), (siehe Antrag 2.3.3).

Die Ausgaben der Fakultät beliefen sich im Jahr 2014 auf 765.516,55 Euro. Detaillierte Informationen zu den Finanzmitteln (Allgemeiner Haushalt, Ausbaumittel und Stundenzuschüsse) finden sich in Anlage D.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt implementiert derzeit ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement. Das Grobkonzept wurde am 17.12.2014 beschlossen. Ein Entwurf des Evaluationssystems liegt im Antrag unter 1.6.3, Abbildung 2, vor. Neu entwickelte Fragebögen sollen dabei ab dem Wintersemester 2015/2016 „differenzierte Analyse- und Bewertungsmöglichkeiten“ bieten (vgl. AoF 1). Die Zielsetzung umfasst in einer ersten Stufe die Lehrevaluation, die Absolventenbefragung

und die Befragung der Studierendenzufriedenheit sowie die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung (vgl. AoF 3). Die zweite Stufe soll die Befragung der Lehrenden und Praxisvertretenden einbeziehen. Um die Perspektive der beruflichen Praxis berücksichtigen zu können, kommt dem „FHWS - Campus Community Dialogue“ eine zentrale Rolle zu (vgl. AoF 2). Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Evaluationsordnung. Jedoch befindet sich ein Evaluationsleitfaden in der Ausarbeitung unter der Verantwortung der Vizepräsidentin Studium. Diese Ausarbeitung ist in der Klausurtagung der Erweiterten Hochschulleitung bis 15.7.2015 anvisiert worden, so der Antragssteller. Die Hochschule führt weiter aus, dass die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften zur Erfassung der Studienzufriedenheit bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet hat und diese Ergebnisse der Hochschulleitung mit als Grundlage für das neue Qualitätsmanagement dienen.

Die Qualitätssicherung in dem **Bachelor- und Master-Studiengang** „Soziale Arbeit“ „erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule. In beiden Studiengängen besteht ein fortlaufender Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden, dabei werden neue Entwicklungen des Hochschulrechts, kommuniziert durch die Hochschulleitung und die Stabsstelle Recht der Hochschule, berücksichtigt“, so der Antragssteller (Antrag 1.6.2).

Um die bisherige Qualitätssicherung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit darzustellen, verweisen die Antragssteller auf den Lehrbericht (vgl. Antrag 1.6.2 und Anlage G). Darüber hinaus sollen Ergebnisse der Lehrevaluation künftig „über einen Bogen zur Dokumentation der Lehrevaluation verschickt“ werden (vgl. AoF 5).

Der Lehrbericht ist i.d.R. wie folgt gegliedert:

Situation von Lehre und Studium (Lehrpersonal und Lehrleistung; Betreuungsverhältnis Studierende pro Professor/in bzw. Dozent/in; Studienanfänger, Studierende in der Regelstudienzeit, Studiendauer, Studienerfolgsquote),

Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre (Verwendung der Studienbeiträge; Auslandsaktivitäten der Studierenden),

Bewertung des Lehrangebots durch die Studierenden,

Weitere Aktivitäten und Besonderheiten der Fakultät.

Die Zielvereinbarungen zwischen der FHWS und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Sicherung und

Steigerung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Hochschulen können über die Homepage der FHWS eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation 2014 liegen für den **Bachelor- und Master-Studiengang** vor. Für den Masterstudiengang finden sich ausführliche Angaben im Antrag unter 1.6.3 und für den Bachelor-Studiengang unter Punkt 13 der AoF. Die Inhalte der überwiegenden Mehrheit aller evaluierten Lehrveranstaltungen wurden von den Studierenden als interessant und/oder praxisbezogen eingestuft. Insbesondere die Lehrveranstaltungen mit kleinen Studierenden-gruppen erhalten eine positive Rückmeldung. Im Master-Studiengang werden auch Stoffumfang und Schwierigkeit der Lehrinhalte für die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen als angemessen empfunden. Statistischen Daten zum Studiengang werden ebenfalls dokumentiert (vgl. ausführlich Antrag 1.6.6):

Es zeigt sich, dass die Absolventenquote im **Bachelor-Studiengang** als Anteil der Absolventen an den Studienanfängern, die das Studium aufnahmen, für die Studienanfängerkohorten 2006 bis 2009 jeweils zwischen 70 und 80 % liegt. Von der Studienanfängerkohorte 2010 haben knapp 60 % das Studium nach 7. oder 8. Semester (bis einschließlich zum Sommersemester 2014) abgeschlossen, 21,8 % (65 von 298) studieren noch. Zu den Gründen für einen Studienabbruch im Zeitraum Sommersemester 2012 bis Sommersemester 2013 wurde hochschulweit eine Befragung durchgeführt, an der auch 27 Studienabbrechende des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ teilnahmen (siehe Anlage C). Insgesamt hat die Soziale Arbeit eine Abbruch- bzw. Schwundquote von 23% in der Regelstudienzeit.

Die Absolventenquote des **Master-Studiengangs** der Anfängerkohorte 2012 erreicht knapp 90 %. Von der Anfängerkohorte 2013 haben bisher drei Studierende das Studium nach drei Semestern abgeschlossen, 12 weitere studieren noch. Die vergleichsweise niedrige Absolvierendenquote des zweiten Jahrgangs (ab Sommersemester 2013) kann wahrscheinlich durch eine hohe Prüfungslast am Ende des dritten Fachsemesters begründet werden. „Inzwischen wurde die Studien- und Prüfungsordnung dahingehend geändert, dass am Ende des 3. Fachsemesters keine schriftliche Prüfung mehr abzulegen ist, sondern nur noch die Masterarbeit und eine sonstige Prüfung anstehen“ (vgl. AoF 16). Bisher haben 5 Studierende ihr Studium abgebrochen, davon ein Studienabbruch wegen Hochschulwechsel.

Alle relevanten Informationen zu den **beiden** Studiengängen, wie beispielsweise die Studien- und Prüfungsordnungen (Anlage 04), Modulübersichten (Anlage 02) oder weitere Informationsmaterialien, finden sich auf der Homepage der Fakultät (siehe Antrag 1.6.7).

Fakultätsunabhängig stehen zentrale Dienste der Hochschule zur Verfügung, die vor, während und zum Abschluss des Studiums beraten (siehe Antrag 1.6.8).

Des Weiteren erfolgt die Betreuung der Studierenden fakultätsbezogen u.a. über die Allgemeine Studienberatung, die Studienfachberatung und die Sprechstunde der Lehrenden, des Dekans, des Prodekans und des Studiendekans. Die Studienberatung ist zuständig bei Fragen der Beantragung von Urlaubssemestern (Mutterschaft, Krankheit, etc.). Sie klärt persönliche Fragen zum Studienverlauf (z. B. Stipendien), gibt allgemeine Informationen zum Studium und berät Interessenten vor Aufnahme des Studiums. Die jeweilige Studienfachberatung ist zuständig bei allgemeinen Fragen zum Stundenplan und zum Aufbau des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs (vgl. §12 SPO Bachelor-Studiengang und §11 SPO Master-Studiengang, Anlage 04).

Alle hauptamtlich Lehrenden sind während der wöchentlich stattfindenden Sprechstunden persönlich zu erreichen. Darüber hinaus können mit diesen sowie den Lehrbeauftragten per E-Mail oder telefonisch individuelle Termine vereinbart werden. In Prüfungsangelegenheiten betreuen und beraten der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Hochschulservice Studium (HSST). Fragen zu einem Auslandsstudium beantwortet auf Fakultätsebene die Auslandsbeauftragte sowie auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN). Bei individuellen psychosozialen Notlagen können sich die Studierenden an die Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerkes wenden (vgl. Antrag 1.6.8).

Die Hochschule verfügt über eine Frauenbeauftragte und jede Fakultät zusätzlich über eine Fakultätsfrauenbeauftragte, die alle regelmäßig Sprechstunden anbieten (siehe Antrag 1.6.9). Die Frauenbeauftragten vertreten Fraueninteressen in allen Hochschulgremien. Sie informieren über Fördermöglichkeiten von Studentinnen sowie über berufliche Perspektiven von Frauen und organisieren Veranstaltungen.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene der Studiendekan in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleiterin zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden. Für Studierende mit Kind stehen Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Des Weiteren führt der Antragssteller aus, dass „Studierende mit Kind [...] sich bevorzugt in vormittags stattfindende Veranstaltungen einschreiben können, da eine Kinderbetreuung vormittags i.d.R. immer noch leichter zu realisieren und auch preiswerter ist“ (vgl. AoF 11). Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen (vgl. Antrag 1.6.9).

Zur speziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit fungiert die Vizepräsidentin in ihrer Funktion als Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Schwangerschaft) und bei Fragen zum Nachteilsausgleich. Darüber hinaus agiert die Zentrale Studienberatung zur Gewährleistung optimaler Hilfestellung bei Belangen von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit (siehe Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) wurde im Jahre 1971 auf der Grundlage des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27.10.1970 an zwei Standorten mit Abteilungen in Würzburg und Schweinfurt gegründet und nahm den Vorlesungsbetrieb zum Wintersemester 1971/1972 mit 1.566 Studenten auf. Heute verfügt die FHWS über zehn Fakultäten mit 36 grundständigen und postgradualen Studiengängen, einen Weiterbildungscampus sowie fünf Forschungsinstitute und über 9000 eingeschriebene Studierende (Antrag 3.1.1). Die Hochschule verfügt über zehn Fakultäten:

- Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften,
- Angewandte Sozialwissenschaften,
- Architektur und Bauingenieurwesen,

- Gestaltung,
- Informatik und Wirtschaftsinformatik,
- Kunststofftechnik und Vermessung,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Wirtschaftsingenieurwesen.

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften zählte im Jahr 1971 zu den Gründungsfachbereichen bei Weiterführung des Balthasar-Neumann-Polytechnikums Würzburg als seinerzeitige Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt. Sie ist heute eine der größten Fakultäten der jetzigen Hochschule für angewandte Wissenschaften. Im Wintersemester 2014/2015 waren 1.328 Studierende in fünf Studiengängen der Fakultät eingeschrieben. Hinzu kommen 278 Studierende eines weiteren Studiengangs „Medienmanagement“, der in Kooperation mit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angeboten wird.

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bietet also insgesamt die folgenden sechs Studiengänge an:

- Soziale Arbeit (Bachelor),
- Pflege- und Gesundheitsmanagement (Bachelor),
- Medienmanagement in Kooperation mit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (Bachelor),
- Soziale Arbeit (Master, konsekutiv),
- Musiktherapie für Menschen mit Behinderung und Demenz (Master, Weiterbildungsstudiengang),
- Gesundheitsmanagement (Master, Weiterbildungsstudiengang).

Laut Antragssteller „befindet sich die Fakultät derzeit in einer Umbruchsphase, die sich mit den Schlagworten der Strukturierung, Praxisorientierung, Internationalisierung, Profilierung, Vernetzung und Aktivierung umschreiben lässt [...]. Im Bereich der Sozialen Arbeit hebt sich die Fakultät durch ihre klar evidenzbasierte Verhaltensorientierung von anderen Hochschulen ab. Durch eine Intensivierung der Tagungs- und Veröffentlichungstätigkeit gelingt der Fakultät zunehmend der Transfer eigener Erkenntnisse in den wissenschaftlichen Diskurs

und die praktische Arbeit. Im Frühjahr 2015 organisiert die Fakultät die DGFA-Jahrestagung an der Hochschule. Im Frühjahr 2016 wird der Fachbereichstag Soziale Arbeit zu Gast sein“ (vgl. ausführlich Antrag 3.2.2).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (beide Vollzeit) fand am 19.05.2015 an der Hochschule am Standort Würzburg statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Thomas Heidenreich, Hochschule Esslingen

Frau Prof. Dr. Martina Ritter, Hochschule Fulda

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Jutta Münch, Caritasverband Schweinfurt

als Vertreter der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zu den beiden Studiengängen

a) Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.608 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 3.792 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Dem Studiengang stehen derzeit 329 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2006/2007.

b) Master-Studiengang „Soziale Arbeit“

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Präsenzstudium und 1.860 Stunden Selbststudium. Der

Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Sozialwesen, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und einem Workload von mindestens 210 CP. Dem Studiengang stehen ca. 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2012.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 18.05.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 19.05.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Bachelor-Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Abschlussarbeiten (zur Einsicht)

Aktualisierte Fragebögen zur Evaluation verschiedener Lehrformen

Aktualisierte Studien- und Prüfungsordnungen, jeweils für den Bachelor- wie für den Master-Studiengang

3.3.1 Qualifikationsziele

Ziel des **Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“** ist die Befähigung zu selbständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium vermittelt insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Dabei wird das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit reflektiert. Neben einer grundständigen Ausbildung werden vorrangig Kenntnisse vermittelt, die einen verhaltensorientierten Zugang betonen. Soziale Problemlagen werden vor dem Hintergrund empirisch-wissenschaftlicher Befunde analysiert und Methoden eingesetzt, deren Wirksamkeit prüf- und nachweisbar ist.

Allgemeines Ziel des **Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“** ist es – auf den im ersten grundständigen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit vermittelten Kenntnissen und Kompetenzen aufbauend –, die professionelle Qualifizierung für die Soziale Arbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer verhaltensorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und wissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. Angestrebt wird insbesondere die weiterführende Vermittlung der professionellen Qualifizierung für Entwicklungs-, Koordinations- und Führungstätigkeiten in sozialen Organisationen, Initiativen und Projekten sowie zur theoriegeleiteten Bewertung und Bearbeitung diesbezüglicher Aufgabenstellungen im Rahmen und auf der Basis anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung. Somit qualifiziert der Studiengang die Absolvierenden für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Funktions- und Führungspositionen von sozialen Organisationen.

Die Hochschule hat darüber hinaus im Antrag erläutert, welche Qualifikationsziele im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung, der Berufsbefähigung, der Persönlichkeitsentwicklung und des gesellschaftlichen Engagements **für die beiden Studiengänge** jeweils im Detail angestrebt werden.

Insgesamt sind die Qualifikationsziele für beide Studiengänge nachvollziehbar. Im Gespräch haben die Verantwortlichen des Studiengangs deutlich machen können, dass die Studierenden des **Bachelor-Studiengangs** auch neben der Verhaltensorientierung andere grundständige Konzepte der Sozialen Arbeit kennen lernen. Dennoch empfehlen die Gutachtenden für den grundständigen Bachelor-Studiengang, eine Schärfung des hochschulischen Verständnisses der Verhaltensorientierung innerhalb des Studiengangs vorzunehmen. Das Modulhandbuch sollte dahingehend überarbeitet werden, dass eine Schärfung des Verständnisses der Verhaltensorientierung abgebildet wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für den Master-Studiengang erfüllt. Die Anforderungen des Kriteriums für den Bachelor-Studiengang sind teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Einordnung der Verhaltensorientierung im Studiengangskonzept klarer abgebildet ist.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Der **Bachelor-Studiengang** „Soziale Arbeit“ wurde im Zuge der Antragseinreichung überarbeitet und ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind nun 29 (statt 33) Module zu studieren, die einen Umfang von fünf bis fünfzehn ECTS-Punkten aufweisen, das Praxismodul umfasst 30 Credits. Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Der **Master-Studiengang** „Soziale Arbeit“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 12 Module zu studieren, die einen Umfang von fünf bis acht ECTS-Punkten aufweisen. Für die Master-Arbeit samt Begleitveranstaltungen werden 24 ECTS-Punkte vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Beide Studiengänge entsprechen insgesamt den jeweiligen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzepte

Die Studierenden erwerben im **Bachelor-Studiengang** „Soziale Arbeit“ breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden. Es werden Wissenskompetenzen aus der Sozialen Arbeit und den anderen Disziplinen, die sich auf die Soziale Arbeit beziehen, erworben, in den Bereichen Erziehungswissenschaft, Management, Medizin, Psychologie, Recht und Soziologie, in denen die jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen, die wichtigsten Theorien und Methoden sowie die Bezüge zur Sozialen Arbeit gelehrt werden, mit denen die Studierenden in der Lage sind, individuelle und soziale Problemlagen multiperspektivisch zu verstehen und zu erklären und auf dieser Grundlage sozialarbeiterische Interventionen zu planen und durchzuführen. Die Absolvierenden sollen über ein breites Spektrum an Methoden auf dem neuesten Stand der Sozialen Arbeit zur Bearbeitung komplexer Probleme in der Sozialen Arbeit verfügen. Im Studium liegt ein Schwerpunkt auf der Verhaltensorientierung. Die Praxisanteile im Bachelor-Studiengang sind so ausgestaltet, dass im Praxissemester 30 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden.

Die Studierenden sollen im **Master-Studiengang** „Soziale Arbeit“ umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neusten Erkenntnisstand der Sozialen Arbeit und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen erwerben, um ihre bereits erworbenen sozialarbeiterischen Kenntnisse und Fertigkeiten wesentlich zu vertiefen und zu erweitern. Darüber hinaus wird ein kritisches Bewusstsein für die Positionierung der Sozialen Arbeit als eigenständiger Wissenschaft und für die Schnittstellen zu den Bezugswissenschaften geschaffen. Die Absolvierenden sollen eigenständig Projekte durchführen, soziale Einrichtungen weiterentwickeln und komplexe Leitungs- und Führungsaufgaben übernehmen können. Schließlich verfügen die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialbereichen, wie in den kognitiv-behavioralen Interventionsmethoden, in den sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden, in der Personalführung und in der Organisation von sozialen Institutionen.

Beide Studiengangskonzepte sind bei Beachtung der vorherigen Hinweise in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen sind adäquat.

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge sind adäquat. Für den Master-Studiengang existiert keine explizit festgelegte Zahl an Studienplätzen (im vergangenen Sommersemester wurden 35 Studierende aufgenommen, davor knapp 20 Studierende). Hier empfehlen die Gutachtenden, eine Obergrenze an Studienplätzen je Kohorte festzulegen und gegebenenfalls ein entsprechendes Auswahlverfahren zu entwerfen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention. Die Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen entsprechen den KMK-Vorgaben.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in der allgemeinen Prüfungsordnung getroffen.

Durch die Struktur der Module sind Mobilitätsfenster stetig gegeben. Die Studienorganisation gewährleistet für beide Studiengänge die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Unterstützung und Beratung der Studierenden erfolgt fakultätsunabhängig durch zentrale Dienste der Hochschule. Hier werden studienvorbereitende Beratung (z.B. Informationstage der Hochschule), Studienverlaufsberatung und Studierendenbetreuung sowie Studienausgangsberatung organisiert und durchgeführt. Fakultätsbezogen erfolgt die Betreuung der Studierenden u.a. über die allgemeine Studienberatung, die Studienfachberatung und die Sprechstunde der Lehrenden, des Dekans, des Prodekanes und des Studiendekans. Zu Studienbeginn wird den Studierenden im Rahmen einer Begrüßungsveranstaltung der Studiengang sowie der Studienverlaufsplan vorgestellt. Auch die Lehrenden stellen sich vor, und inhaltliche sowie organisatorische Fragen können geklärt werden.

Die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung erscheint der Gutachtendengruppe plausibel. Allerdings wurde der Workload nicht explizit in Evaluations-

bögen abgefragt, was sich mit den neu eingeführten Evaluationsbögen ändern soll (vgl. Kriterium 9). Die Modularisierung des Bachelor-Studiengangs wurde überarbeitet, die Gutachtenden empfehlen daher, ein besonderes Augenmerk auf den Workload der einzelnen Module zu legen.

Die Prüfungsorganisation ist aus Sicht der Studierenden zwar ausreichend, aber verbesserungswürdig, sie wird zudem von den Studierenden hochschulweit thematisiert. Die Prüfungsdichte erscheint belastungsangemessen, allerdings sollten die Verantwortlichen die Prüfungslast des Bachelor-Studiengangs aufgrund der curricularen Überarbeitung genauer beobachten.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen beider Studiengänge sind nachvollziehbar und werden in beiden Curricula berücksichtigt.

Die Studienplangestaltung ist nachvollziehbar, die Studienorganisation beider Studiengänge gewährleistet die Studierbarkeit.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen sind in beiden Studiengängen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Prüfungsordnung befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Prüfungsordnung ist nach Genehmigung einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Die Gutachtenden empfehlen, die Prüfungslast und die Art der Prüfungen beim Bachelor-Studiengang zu überdenken. Auch wurde von den Studierenden angemahnt, dass die Terminierung der Prüfungen früher geschehen könnte (vgl. Kriterium 4).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Beide Studiengänge werden in alleiniger Verantwortung der Hochschule durchgeführt. Das Kriterium hat hierbei keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Das Hauptgebäude wurde in den vergangenen Jahren generalsaniert. Sämtliche Räume befinden seit der Sanierung 2013 sich auf dem Stand der Technik. Die vollklimatisierten Räume verfügen über eine ausgereifte Ton- und Bildtechnik.

Die zentrale Hochschulbibliothek beinhaltet auch die relevante Literatur für die Studiengänge der Sozialen Arbeit. Sie deckt das breite Spektrum der in den Studiengängen angebotenen Fächer ab mit aktuellen Monographien, Lexika und Zeitschriften sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form. Außerdem stehen eine Reihe relevanter Fachdatenbanken zur Verfügung.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Fakultät ist mitten im Prozess eines personellen und damit auch strategischen Umbruchs. Von den 25 Planstellen für Professuren sind derzeit 18 besetzt, für die ausstehenden Professuren laufen derzeit Berufungsverfahren. Die ausstehenden Professuren sind weitgehend für den Bachelor-Studiengang eingeplant. Aus Sicht der Gutachtenden sind zeitnahe Berufungen zur Entlastung aller notwendig. Die Besetzung von bereits ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. Die Sicherstellung der akademischen Lehre ist nachzuweisen.

Die Fakultät plant gemeinsam mit der Hochschulleitung, ein fakultätsübergreifendes Forschungsinstitut zu gründen. Dies wird ausdrücklich unterstützt. Es wird jedoch empfohlen, ein fakultätsinternes Institut zu gründen, damit in erster Linie der infrastrukturelle Aufbau für Forschung in der Sozialen Arbeit im Fokus steht. Die Koordination gemeinsamer Forschungstätigkeiten mit weiteren Fakultäten könnte als zweiter Schritt erfolgen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die an der Hochschule hauptamtlich Lehrenden haben an dem vom Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (DiZ) angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ teilgenommen. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen behandelt.

Darüber hinaus stehen allen hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Fakultät die vielfältigen Seminare und Veranstaltungen des DiZ zur Fortbildung offen. Durch den Besuch und die aktive Teilnahme an internationalen sowie nationalen Kongressen und Tagungen nehmen die hauptamtlich Beschäftigten Möglichkeiten der Weiterbildung und des wissenschaftlichen Austauschs wahr. Die Lehrbeauftragten haben ebenfalls die Möglichkeit, Kurse am DiZ zu belegen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der bereits ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. Die Sicherstellung der akademischen Lehre ist nachzuweisen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Die maßgeblichen Informationen und Rahmenbedingungen zu den Studiengängen, den Studienverläufen, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt implementiert derzeit ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement. Neu entwickelte Fragebögen sollen dabei ab dem Wintersemester 2015/2016 differenzierte Analyse- und Bewertungsmöglichkeiten bieten. Die Zielsetzung umfasst in einer ersten Stufe die Lehrevaluation, die Absolventenbefragung und die Befragung der Studierendenzufriedenheit sowie die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung. Die zweite Stufe soll die Befragung der Lehrenden und Praxisvertretenden einbeziehen. Aus Sicht der Gutachtenden wird sichtbar, dass die Fakultät auch hier in einer Umbruchsituation ist. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Evaluationsordnung, jedoch befindet sich ein fakultätsübergreifender Evaluationsleitfaden in der Ausarbeitung. Absolventenbefragungen finden bereits statt, bei der Vor-Ort-Begehung war jedoch die Auswertung der Daten noch nicht erfolgt.

Die Gutachtenden empfehlen, bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung vor allem auf Folgendes zu achten: Die wesentlichen Erkenntnisse, die aus der Evaluierung und zentralen Gesprächsrunden zur Weiterentwicklung

und Qualitätssicherung der Studiengänge entstehen, sollten prägnanter dargestellt werden, so dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sichtbar wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist konkret notwendig, dass die Ergebnisse der Absolventenbefragung studiengangsspezifisch aufbereitet werden. Ferner ist sicherzustellen, dass mit den neuen Evaluationsbögen der Workload wie geplant erhoben wird.

Auch die Evaluationsbögen werden derzeit überarbeitet. Bei der Begehung lagen die Fragebögen im Entwurf vor. Die Gutachtenden empfehlen, bei dem Design der Fragebögen sicherzustellen, dass das Erkenntnisinteresse sichtbar und für die jeweiligen Fragen handlungsleitend wird.

Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe, die Kontakte mit der Praxis beizubehalten zu stärken. Hierfür werden bereits vorhandene Tools (z.B. Praxisstellenbesuche, CCD) als hinreichend geeignet gewertet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge teilweise erfüllt. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung sind studiengangsspezifisch aufzubereiten. Ferner ist sicherzustellen, dass mit den neuen Evaluationsbögen der Workload erhoben wird.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Beide Studiengänge werden in Vollzeit durchgeführt. Das Kriterium hat hierbei keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fakultät verfügt über eine Fakultätsfrauenbeauftragte, die regelmäßig Sprechstunden anbietet und Fraueninteressen in allen Hochschulgremien vertritt. Für Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen bestehen besondere Beratungsleistungen, auf Probleme wird individuell reagiert. Die Standorte, an denen unterrichtet wird, sind barrierefrei zugänglich und können von Studierenden mit körperlicher Behinderung genutzt werden. Durch Gespräche mit Studierenden kommen die Gutachtenden zu der Empfehlung, eine Kooperation mit einer Kindertagesstätte in der Nähe der Lehrräume für die Kinderbetreuung zu suchen. Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für beide Studiengänge erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Fakultät befindet sich in einer Phase großen Umbruchs. Die Räumlichkeiten wurden grundsaniert, die neue Fakultätsleitung hat vor gut einem Jahr die Arbeit aufgenommen und die strategische Ausrichtung neu definiert. Derzeit stehen für die Fakultät mehrere Berufungen aus. Die Modularisierung des Bachelor-Studiengangs wurde grundlegend überarbeitet, fakultätsübergreifend wird das Qualitätssicherungssystem derzeit weiterentwickelt.

Die Gruppe der Gutachtenden hat positiv wahrgenommen, dass bei den Verantwortlichen eine deutliche Aufbruchsstimmung erkennbar ist, die Herausforderungen werden auf allen Ebenen angenommen. Dies kommt auch bei den Studierenden an, auch weil die Partizipationsmöglichkeiten gut sind. Die beiden Studiengänge verfügen über ein eigenständiges Profil.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs und des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Beim Bachelor-Studiengang ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass eine Schärfung des Verständnisses der Verhaltensorientierung abgebildet wird.
- Die Besetzung der bereits ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. Die Sicherstellung der akademischen Lehre ist nachzuweisen.
- Die Ergebnisse der Absolventenbefragung sind studiengangsspezifisch aufzubereiten.
- Es ist sicherzustellen, dass mit den neuen Evaluationsbögen der Workload erhoben wird.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Das Vorhaben, ein Forschungszentrum z.B. in Form eines Instituts zu gründen, wird unterstützt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte in erster Linie die gewünschte Infrastruktur für Forschung in der Sozialen Arbeit im Fokus stehen. Die Koordination gemeinsamer Forschungstätigkeiten mit weiteren Fakultäten könnte als zweiter Schritt erfolgen.
- Hinsichtlich der Neuüberarbeitung der Evaluationsbögen wird empfohlen, dass das Erkenntnisinteresse sichtbar und für die Fragen handlungsleitend wird.
- Die wesentlichen Erkenntnisse, die aus der Evaluierung und zentralen Gesprächsrunden zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge entstehen, sollten prägnanter dargestellt werden, so dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sichtbar wird.
- Die Kontakte mit der Praxis sollten beibehalten und gestärkt werden. Hierfür werden bereits vorhandene Tools (z.B. Praxisstellenbesuche, CCD) als hinreichend geeignet gewertet.
- Es wird empfohlen, die Prüfungslast und die Art der Prüfungen beim Bachelor-Studiengang zu überdenken. Auch wurde von den Studierenden angemahnt, dass die Terminierung der Prüfung früher geschehen könnte.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Beschlussfassung vom 21.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 19.05.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 03.07.2015:

- Aktualisiertes Modulhandbuch,
- Aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung,
- Bestätigung der Rechtsprüfung der aktualisierten Studien- und Prüfungsordnung,
- Forschungsstrategie der Fakultät,
- Kapazitätsberechnungen der Fakultät,
- Transcript of Records für den Studiengang.

Das Modulhandbuch wurde in der Fakultätsratssitzung vom 01.07.2015 aktualisiert und um einen Vorspann zu Ziel, Struktur und Profil des Studiengangs erweitert. Dabei wurde das empirisch-verhaltensorientierte Profil des Studiengangs detaillierter erläutert.

Die Fakultät konnte zwei Berufungsverfahren abschließen. Eine Professur hat die Denomination „Recht, Grundlagen des Rechts, Medienrecht, Urheberrecht und Medienpolitik“, die andere Professur die Denomination „Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie und verhaltensorientierte Handlungslehre“. Fünf Berufungsverfahren stehen noch an. Bis zur Besetzung der Professuren werden die Lehrangebote durch Überdeputate der Professorenschaft und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Fachoberlehrer), Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben wahrgenommen.

Die neuen Evaluationsbögen wurden in der Fakultätsratssitzung am 10.06.2015 angenommen und werden nunmehr in der Lehre eingesetzt. Die Erhebung des Workloads ist sichergestellt.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen. Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass im Modulhandbuch das Verständnis der Verhaltensorientierung im Studiengang nun hinreichend abgebildet ist. Die Hochschule weist nach, dass sie bis zur Berufung der noch offenen Professuren die akademische Lehre sicherstellt. In den Fragebögen wird der Workload erhoben. Von Auflagen in Bezug auf das Modulhandbuch, die personelle Ausstattung und die Workloaderhebung wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2006/2007 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Für den Bachelor-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung sind studiengangsspezifisch aufzubereiten. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Konsekutiver Master-Studiengang „Soziale Arbeit“

Beschlussfassung vom 21.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 19.05.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 03.07.2015:

- Forschungsstrategie der Fakultät,
- Kapazitätsberechnungen der Fakultät.

Die Fakultät konnte zwei Berufungsverfahren abschließen. Eine Professur hat die Denomination „Recht, Grundlagen des Rechts, Medienrecht, Urheberrecht und Medienpolitik“, die andere Professur die Denomination „Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie und verhaltensorientierte Handlungslehre“. Fünf Berufungsverfahren stehen noch an. Bis zur Besetzung der Professuren werden die Lehrangebote durch Überdeputate der Professorenschaft und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Fachoberlehrer), Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben wahrgenommen.

Die neuen Evaluationsbögen wurden in der Fakultätsratssitzung am 10.06.2015 angenommen und werden nunmehr in der Lehre eingesetzt. Die Erhebung des Workloads ist von jetzt an sichergestellt.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen. Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass die Hochschule nachgewiesen hat, dass sie bis zur Berufung der noch offenen Professuren die akademische Lehre sicherstellt. In den Fragebögen wird der Workload erhoben. Von Auflagen in Bezug auf die personelle Ausstattung und die Workloaderhebung wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2012 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Master-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung sind studiengangsspezifisch aufzubereiten. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.